

**Auszug aus dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Bestattungsgesetz - BestG NRW)
vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313),
geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405)**

**§ 11
Totenkonservierung,
Aufbewahrung Toter**

[...]

(3) Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Öffentliches Ausstellen Toter oder von Teilen bedarf der zu Lebzeiten schriftlich erklärten Einwilligung der Verstorbenen sowie der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Ausstellungsortes.

[...]

Einwilligungserklärung:

Hiermit erkläre ich, dass nach meinem Tode eine Trauerfeier stattfinden soll, während der sich alle Trauergäste am geöffneten Sarg von mir verabschieden können.

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)